

Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Wien, 5. April 2018
GZ 302.962/001-2B1/18

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 29. März 2018, GZ: BMöDS-920.196/005-III/1/2018, übermittelten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Sport im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich allfällige Kosten nicht aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen, sondern seien entweder der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bzw. der Novellierung des DSG durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz BGBl. I Nr. 120/2017 zuzurechnen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Der Entwurf sieht den Entfall des § 28 Abs. 5 Z 5 BSFG 2017 vor, der die Erbringung von Dienstleistungen der Bundes-Sport GmbH als Sachförderung für die Bundes-Sportfachverbände (etwa im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Rechnungswesens, in vereinsspezifischen Rechtsfragen, in gewerbe-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen) im Einvernehmen mit der BSO regelte. Der RH weist darauf hin, dass in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum BSFG 2017 (310/ME XXV. GP) im Zusammenhang mit dem Aufbau von Beratungsleistungen für Sportverbände ein geschätzter Personalaufwand der Bundes-Sport GmbH von 2,5 VBÄ angeführt wurde. Die Erläuterungen zum nun vorliegenden



GZ 302.962/001–2B1/18

Seite 2 / 3

Entwurf enthalten keine Ausführungen ob bzw. wie sich der nun vorgesehene Entfall auf den Personalaufwand auswirken wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 BSFG 2017 i.d.F. des Entwurfs sollen nach den Erläuterungen künftig auch die Bezeichnung der Fördernehmerin/des Fördernehmers als auch die Bezeichnung der von der Förderung betroffenen natürlichen oder juristischen Personen über das Internet zugänglich gemacht werden. Der RH begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und erachtet eine Analyse der Endbegünstigten der Sportfördermittel als zweckmäßig im Sinne der Schärfung der Treffsicherheit der eingesetzten Mittel. Der RH weist jedoch auch darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Änderung der Veröffentlichungspflicht der Bundes-Sport GmbH (insbesondere falls die Endbegünstigten nicht nur abstrakt, sondern konkret zu benennen sind), jedenfalls mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundes-Sport GmbH verbunden sein wird. Auch dieser Verwaltungsaufwand wird in den Erläuterungen nicht dargestellt.

Zudem enthalten auch die Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen, sondern wurde auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt: „Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt“. Der RH weist darauf hin, dass auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf Europäischer Ebene in der Wirkungsfolgenabschätzung der Kommission unterblieben ist, und eine EU-WFA gemäß der WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung ebenfalls unterblieben ist (siehe hiezu näherdie Ausführungen in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum vorliegenden Entwurf).

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch diesen Verweis auf Erläuterungen zu einem weiteren Entwurf, in denen ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten sind, weder den Abgeordneten noch der Öffentlichkeit Informationen über die innerstaatlich zu erwartenden Kostenfolgen vorliegen. Der RH regt daher – insbesondere bei der Umsetzung bzw. Berücksichtigung EU-rechtlicher Normen – aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die innerstaatlichen Kostenfolgen in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher aus den o.a. Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

2. Zur „Begutachtungsfrist“:

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Da der Entwurf am 29. März 2018 (mit E-mail um 19:41 Uhr) mit Frist 5. April 2018 versendet wurde, wurde diese sechswöchige Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Angabe von Gründen erheblich unterschritten.

GZ 302.962/001–2B1/18



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Margit Kraker'.